

(Regelung des Zivilgüterverkehrs mit Bulgarien, Mazedonien und der Türkei.) Mit dem heutigen Tage wird ein beschränkter Zivilgüterverkehr mit Bulgarien, Mazedonien und der Türkei über die Eisenbahnstrecken im besetzten Gebiete Serbiens eröffnet. Ein Erlass des Eisenbahnministeriums vom 28. November fasst die für diesen Verkehr geltenden Vorschriften zusammen. Hiernach sind nur solche Sendungen zur Beförderung zugelassen, die im Verkehr nach Bulgarien, nach Mazedonien und nach der Türkei von dem Oesterreichischen Warenverkehrs-Bureau in Wien zur Aufgabe gelangen. Als Empfänger der Sendungen in Bulgarien und Mazedonien darf nur eine von den zuständigen Behörden bestimmte Stelle angegeben werden. Als Empfänger der Sendungen in der Türkei ist

das Oesterreichische Warenverkehrsbureau anzugeben. Ebenso hat bei allen Sendungen von Bulgarien, von Mazedonien und von der Türkei im Frachtbriefe als Absender die seitens der zuständigen Behörden bestimmte Stelle und als Empfänger das Oesterreichische Warenverkehrsbureau in Wien zu erscheinen. Mittelspersonen sind weder als Absender noch als Empfänger zulässig. Die Frachtbriefe müssen im Verkehr mit Bulgarien und Mazedonien mit der Aufschrift „Maritsa-Sendung“, im Verkehr mit der Türkei mit der Aufschrift „Osman-Sendung“ versehen sein. Die Einhaltung von Lieferfristen wird nicht gewährleistet. Auf der Strecke Belgrad-Nisch haftet die Eisenbahn nicht für Verlust, Minderung oder Beschädigung von Gütern und Tieren. Nachträgliche Verfügungen des Absenders sind ausgeschlossen. Ein Beförderungsweg darf in den Frachtbriefen nicht vorgeschrieben werden.